

# Bekanntmachung

## Markt Mittenwald

### **Wasserrecht;**

### **Antrag auf Erteilung einer gehobenen Erlaubnis für das Einleiten von Niederschlagswasser in den Lainbach (Gewässer III. Ordnung) aus dem Bereich Goethestraße Nord**

Dem Markt Mittenwald wurde mit Bescheid des Landratsamtes Garmisch-Partenkirchen vom 25.05.2021 Az. 34-6323.1.10.3 die gehobene Erlaubnis nach § 15 Wasserhaushaltsgesetz für das Einleiten von Niederschlagswasser in den Lainbach (Gewässer III. Ordnung) aus dem Bereich Goethestraße Nord erteilt.

Eine Ausfertigung des Bescheides mit Rechtsbehelfsbelehrung und eine Ausfertigung der Planunterlagen liegen im Rathaus des Marktes Mittenwald, Dammkarstr. 3, 82481 Mittenwald, Zi.-Nr. 21 vom **08.06.2021** bis einschließlich **22.06.2021** aus und können dort während der Dienststunden eingesehen werden.

Der Bescheid vom 25.05.2021 wurde der Trägerin des Vorhabens und den Beteiligten, über deren Einwendungen entschieden worden ist, zugestellt.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss gegenüber den übrigen Betroffenen zugestellt.

Der Bescheid vom 25.05.2021 kann auch auf der Internetseite des Marktes Mittenwald unter folgendem Link abgerufen werden:

**<https://www.markt-mittenwald.de/bekanntmachungen>**

Rechtlich maßgebend sind gemäß Art. 27a Abs. 1 Satz 4 BayVwVfG allerdings alleine die in Papierform ausliegenden Unterlagen.

Mittenwald, den 07.06.2021



Enrico Corongiu  
Erster Bürgermeister



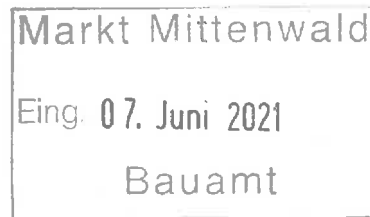
# Landratsamt Garmisch-Partenkirchen



Landratsamt • Postfach 15 63 • 82455 Garmisch-Partenkirchen

## Gegen Empfangsbekanntnis

Markt Mittenwald  
Dammkarstraße 3  
82481 Mittenwald



## Wasserrecht

Sachbearbeitung: Herr Pfeiffer  
Telefon: +49 8821 751-326  
Telefax: +49 8821 751-8424  
E-Mail: [Herbert.Pfeiffer@lra-gap.de](mailto:Herbert.Pfeiffer@lra-gap.de)  
Gebäude/Zimmer: C 217

Ihr Zeichen:  
Ihre Nachricht vom:

Unser Geschäftszeichen: 34-6323.1.10.3  
Datum: 25.05.2021

## Wasserrecht;

Antrag auf Erteilung einer gehobenen Erlaubnis für das Einleiten von Niederschlagswasser in den Lainbach (Gewässer III. Ordnung) aus dem Bereich Goethestraße Nord

Anlage: 1 Plansatz  
1 Kostenrechnung  
1 Empfangsbekanntnis g.R.

Das Landratsamt Garmisch-Partenkirchen erlässt folgenden

## Bescheid

### 1. Gehobene Erlaubnis

#### 1.1. Gegenstand der Erlaubnis

Dem Markt Mittenwald wird die gehobene wasserrechtliche Erlaubnis nach § 15 WHG für das Einleiten von Niederschlagswasser in den Lainbach (Gewässer III. Ordnung, Wildbach) aus dem Bereich der Goethestraße Nord in Mittenwald erteilt.

#### 1.2. Zweck der Benutzungen

Die erlaubte Gewässerbenutzung dient der Einleitung von Niederschlagswasser aus dem Ausbau der Goethestraße (Abschnitt 1) in Mittenwald in den Lainbach (Gewässer III. Ordnung).

**Hauptgebäude**  
Olympiastraße 10  
82467 Garmisch-Partenkirchen

**Kfz- und Führerscheinstelle**  
Partenkirchner Straße 52  
82490 Farchant

**Erreichbarkeit ÖPNV**  
[www.lra-gap.de/de/anf.html](http://www.lra-gap.de/de/anf.html)

**Besuchszeiten**  
Mo. - Do. 08:00 - 12:30 Uhr  
Fr. 8:00 - 12:00 Uhr  
**Kfz- und Führerscheinstelle**  
Mi. bis 17:00 Uhr durchgehend  
(Annahmeschluss 30 Min. vor  
Ende der Besuchszeit)  
**Bauamt**  
Do. bis 17:00 Uhr durchgehend

**Telefon Vermittlung**  
+49 8821 751-1  
**Telefax**  
+49 8821 751-380  
**E-Mail**  
[poststelle@lra-gap.de](mailto:poststelle@lra-gap.de)  
**Internet**  
[www.lra-gap.de](http://www.lra-gap.de)

**Bankverbindung**  
Kreissparkasse Garmisch-Partenkirchen  
IBAN: DE87 7035 0000 0000 0280 01  
BIC: BYLADEM1GAP  
**Bankverbindung Abfallwirtschaft**  
Kreissparkasse Garmisch-Partenkirchen  
IBAN: DE76 7035 0000 0000 0640 89  
BIC: BYLADEM1GAP

### 1.3. Plan der Benutzungen

Den Benutzungen liegen die Pläne des Ingenieurbüros PBU -Planungsbüro Bauen und Umwelt- vom 30.06.2020 nach Maßgabe der vom amtlichen Sachverständigen (Wasserwirtschaftsamt-) durch Roteintragung vorgenommenen Änderungen und Ergänzungen zugrunde. Die mit Roteintragungen versehenen Pläne sind Bestandteil dieses Bescheides.

Die Unterlagen sind mit den Prüfvermerken des Wasserwirtschaftsamtes Weilheim vom 28.04.2021 sowie mit dem Erlaubnisvermerk des Landratsamtes Garmisch-Partenkirchen vom 25.05.2021 versehen.

### 1.4. Beschreibung der Anlagen

Die Anlage besteht aus:

- Regenwasserkanalnetz DN 300
- Sedimentationsanlage MALL ViaSedi 18R15N

### 1.5. Inhalts- und Nebenbestimmungen

1.5.1. Die Erlaubnis endet am 31.05.2041.

1.5.2. Umfang der erlaubten Benutzung

Ortsteil/Bereich	Undurchlässige Fläche $A_u$ (m <sup>2</sup> )	Reinigung	Einleitungsabfluss beim Bemessungsregen <sup>1</sup> in l/s	Einleitung in
Einzugsgebiet Goethestraße Nord (Abschnitt 1)	2171	Sedimentationsanlage Mall ViaSedi 18 R15N	44 l/s	Lainbach; Gewässer III. Ordnung;

<sup>1</sup>Bemessungsregen  $r_{15,0,2}=201,9$  l/s\*ha

1.5.3. Der Unternehmer hat die gesamte Maßnahme nach den geprüften Plänen unter Beachtung der Roteintragungen und Prüfbemerkungen, nach den vorgeschriebenen Auflagen und Bedingungen, ferner nach den geltenden Vorschriften und den anerkannten Regeln der Technik auszuführen.

1.5.4. Sollten bei der Erstellung der Anlagen Bodenverunreinigungen z.B. Auffüllungen mit Bauschutt, Asche, Müll etc. zu Tage treten, ist unverzüglich das Landratsamt zu verständigen.

1.5.5. Der Einleitung ist eine ausreichend dimensionierte Vorreinigungsanlage vorzuschalten. Wird von der im Erläuterungsbericht genannten Sedimentationsanlage „Mall ViaSedi 18R15N“ abgewichen, ist dies vor Bauausführung rechtzeitig mit dem Wasserwirtschaftsamt Weilheim abzustimmen.

1.5.6. Aufgrund der Bemessung der Sedimentationsanlage (Mall ViaSedi 18R15N) auf eine kritische Regenspende von 45 l/s\*ha, muss der Anlage ein Trennbauwerk vorgeschaltet werden, um eine hydraulische Überlastung der Anlage zu verhindern.

Alternativ kann die Sedimentationsanlage auf eine kritische Regenspende r15,1 bemessen werden. Dies ist vor Bauausführung rechtzeitig mit dem Wasserwirtschaftsamt Weilheim abzustimmen.

- 1.5.7. Die Einläufe in die Vorreinigungsanlagen sind generell so zu gestalten, dass in den Anlagen eine möglichst laminare Strömung und eine gleichmäßige Verteilung erzielt werden z.B. mit Prallplatte oder Tauchbogen.
- 1.5.8. Die Vorreinigungsanlagen sind dicht auszubilden, d.h. der werksmäßig erstellte Betonbodenring ist mit Schachtringen mit Dichtmittel aus Elastomeren nach DIN 4060 zu verbinden. Mörtelfugen sind nicht zulässig. Alternativ sind monolithische Fertigteilanlagen zu verwenden.
- 1.5.9. Die nutzbare Absetzschachttiefe muss mindestens 2 m betragen.
- 1.5.10. Ein Rückhalteraum für Leichtflüssigkeiten in den Vorreinigungsanlagen ist vorzusehen (z.B. Tauchwand bzw. -bogen)
- 1.5.11. Die Einlaufschächte sind mit Schlammeimern und Kontrollschächte mit Schmutzfängern auszurüsten.
- 1.5.12. Die Kontroll- bzw. Revisionschächte sind mit einer dichten Sohle auszuführen.
- 1.5.13. Die Einleitungsstelle in das Gewässer ist so zu sichern, dass keine Kolke, Uferanbrüche, Ausspülungen und Unterhöhungen auftreten können.
- 1.5.14. Die Entwässerungsleitungen dürfen nicht in das Gewässer hineinragen.
- 1.5.15. Die Einleitungsstelle ist in Absprache mit dem Wasserwirtschaftsamt Weilheim strömungsgünstig anzulegen.
- 1.5.16. Die Richtlinien und Empfehlungen für den Bau, die konstruktive Gestaltung und Ausrüstung von Bauwerken der zentralen Regenwasserbehandlung und -rückhaltung nach den Arbeitsblättern DWA-A 166 und Merkblatt DWA-M 176 sind zu beachten
- 1.5.17. Die Anlage ist auf eigene Kosten abzuändern oder zu verlegen, wenn dies aus Gründen der ordnungsgemäßen flussbaulichen Unterhaltung oder weiterer Anforderungen nach der WRRL erforderlich ist.
- 1.5.18. Eventuell später notwendig werdende Verlegungen oder Vertiefungen des Gewässers hat der Antragsteller zu dulden, wenn dies aus Gründen der ordnungsgemäßen flussbaulichen Unterhaltung erforderlich ist.
- 1.5.19. Zur Sicherung gegen Rückstau ist eine Rückschlagklappe anzubringen. Alternativ ist die Einleitung - sofern möglich - über den HQ100 Wasserspiegel anzuordnen.
- 1.5.20. Der Beginn der Bauarbeiten ist dem Landratsamt Garmisch-Partenkirchen und dem Wasserwirtschaftsamt Weilheim rechtzeitig mit Benennung des beauftragten privaten Sachverständigen(PSW) anzuzeigen.
- 1.5.21. Die Entwässerungsanlagen bedürfen einer baubegleitenden Bauabnahme nach Art. 61 BayWG. Nach Fertigstellung der Maßnahmen hat der Betreiber dem Landratsamt Garmisch-Partenkirchen eine Bestätigung und ein Abnahmeprotokoll eines privaten Sachverständigen in der Wasserwirtschaft nach Art. 65 BayWG vorzulegen, aus dem her-

vorgeht, dass die Baumaßnahmen entsprechend dem Bescheid ausgeführt oder ob wesentliche oder geringfügige Abweichungen von der zugelassenen Bauausführung vorgenommen worden sind (Nr. 5.7.1 VVWas).

- 1.5.22. Bei Anlagen oder Anlagenteilen, die nach der Fertigstellung nicht mehr einsehbar oder zugänglich und für die Funktion der Anlage von nicht unwesentlicher Bedeutung sind, ist der Sachverständige so rechtzeitig zu beauftragen, dass durch die Durchführung einer Teilabnahme eine ordnungsgemäße Abnahme nach Art. 61 BayWG erreicht wird. Das Abnahmeprotokoll ist dem Landratsamt Garmisch-Partenkirchen spätestens 4 Wochen nach Fertigstellung der Maßnahme unaufgefordert vorzulegen (Nr. 5.7.2 VVWas).
- 1.5.23. Der Unternehmer ist verpflichtet, innerhalb von drei Monaten nach der Bauabnahme nach Art. 61 Bay WG dem Wasserwirtschaftsamt Weilheim eine Fertigung der Bestandspläne zu übergeben, sofern sich wesentliche Änderungen gegenüber dem genehmigten Plan ergeben. Der Umfang der Planunterlagen ist ggf. vorab mit dem Wasserwirtschaftsamt abzustimmen.
- 1.5.24. Über die Regenwasseranlagen dürfen nur die im Entwässerungsplan dargestellten Bereiche entwässert werden.
- 1.5.25. Es dürfen keine häusliche, gewerbliche oder andere wassergefährdende Stoffe wie Jauche, Gülle, Silagesickersäfte in das abzuleitende Niederschlagswasser eingeleitet werden.
- 1.5.26. Das Waschen von Kraftfahrzeugen und das Lagern oder Umfüllen von wassergefährdenden Stoffen im Einzugsgebiet der Kanaleinläufe ist nicht erlaubt.
- 1.5.27. Die Zugänglichkeit für Unterhaltungsmaßnahmen zur Sicherung der Funktionsfähigkeit der Regenwasseranlagen ist sicherzustellen.
- 1.5.28. Schlammemeier und Schmutzfänger sind in regelmäßigen Abständen zu entleeren.
- 1.5.29. Die gesamten Entwässerungseinrichtungen sind - soweit nachfolgend nicht anders geregelt - mindestens einmal jährlich auf Bauzustand, Betriebssicherheit und Funktionsfähigkeit zu prüfen. Das Ergebnis ist in Kurzform im Kanalnetzjahresbericht zu dokumentieren.
- 1.5.30. Das Gebiet wird im Trennsystem entwässert. Der Unternehmensträger hat die Anwohner in geeigneter Weise zu informieren, dass keine wassergefährdenden Stoffe (Chemikalien, Putz- und Reinigungsmittel, sonst. flüssige Abfälle) oder sonst. Stoffe über Straßeneinläufe (Gullys) entsorgt werden dürfen. Hier besteht die Gefahr einer Gewässerverunreinigung.
- 1.5.31. Eine regelmäßige Kontrolle der Entwässerungsanlage durch fachkundiges bzw. eingewiesenes Personal ist durchzuführen und im Kanalnetzjahresbericht schriftlich zu dokumentieren.
- 1.5.32. Mängel an den Anlagen, welche während des Betriebs auftreten sind ordnungsgemäß durch geeignetes Personal oder Fachfirmen zur Sicherstellung eines funktionsfähigen Regenwasserabflusses zu beheben.
- 1.5.33. Für den Betrieb, die Überwachung und die Unterhaltung der Einleitungen ist ausgebildetes und zuverlässiges Personal in ausreichender Zahl einzusetzen.

- 1.5.34. Der Betreiber muss für die Anlage (z. B. Sedimentationsanlage) eine Betriebsanweisung ausarbeiten und regelmäßig aktualisieren.
- 1.5.35. In den Betriebsanweisungen müssen Vorgaben zur Durchführung des regelmäßigen Betriebs und zur Bewältigung besonderer Betriebszustände enthalten sein. Dazu gehören u. a. Alarm- und Benachrichtigungspläne für den Fall von Betriebsstörungen.
- 1.5.36. Die Sedimentationsanlage ist halbjährlich zu inspizieren. Das Sediment und aufschwimmende Leichtstoffe sind regelmäßig zu entfernen.
- 1.5.37. Die Siebe und Körbe zum Grobstoffrückhalt sind regelmäßig zu kontrollieren und bei Bedarf zu reinigen.
- 1.5.38. Im Einzugsbereich der Entwässerungsanlage dürfen keine Pflanzenschutzmittel und Biozidprodukte einschließlich relevanter Stoffwechsel-, Abbau- und Reaktionsprodukte angewendet werden.
- 1.5.39. Im Bereich der Einleitungsstelle ist das Gewässer nach größeren Niederschlagsereignissen, zumindest jährlich auf Kolke und Uferanbrüche hin zu untersuchen.
- 1.5.40. Schlammablagerungen, die sich im Zusammenhang mit den Einleitungen in das Gewässer bilden, hat die Unternehmerin auf ihre Kosten rechtzeitig und ordnungsgemäß zu beseitigen.
- 1.5.41. Dem Bauherrn obliegt die Unterhaltung des Gewässers im Einflussbereich von 5 m oberhalb bis 5 m unterhalb der Einleitungsstelle sofern die Unterhaltung auf die Einleitung zurückzuführen ist. Die Unterhaltung ist mit dem Unterhaltungspflichtigen des Gewässers abzustimmen.
- 1.5.42. Darüber hinaus hat der Betreiber nach Maßgabe der jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen alle Mehrkosten zu tragen, die beim Ausbau oder bei der Unterhaltung des benutzten Gewässers aus der Anlage mittelbar oder unmittelbar entstehen.
- 1.5.43. Wesentliche Änderungen gegenüber den Antragsunterlagen bezüglich der Menge und Beschaffenheit des anfallenden Niederschlagswassers, Änderungen der baulichen Anlagen sowie der Betriebs- und Verfahrensweise der Entwässerungsanlagen, soweit sie sich auf die Ablaufqualität auswirken können, sind unverzüglich dem Landratsamt Garmisch-Partenkirchen und dem Wasserwirtschaftsamt Weilheim anzuzeigen. Außerdem ist rechtzeitig eine hierzu erforderliche bau- bzw. wasserrechtliche Genehmigung bzw. Erlaubnis mit den entsprechenden Unterlagen zu beantragen.
- 1.5.44. Dach-, Oberflächen- und sonstige Abwässer dürfen grundsätzlich nicht auf oder über Bahngrund abgeleitet werden. Sie sind ordnungsgemäß in die öffentliche Kanalisation abzuleiten. Eine Versickerung in Gleisnähe ist zu vermeiden.
- 1.5.45. Die Streckenfernmelde- und LwL-Kabel der DB Netz AG dürfen nicht überbaut und beeinträchtigt werden und müssen jederzeit zugänglich sein
- 1.5.46. Es muss eine örtliche Einweisung durch einen Mitarbeiter der DB Kommunikationstechnik GmbH erfolgen.

### 1.5.47. Fischerei

- 1.5.47.1 Die Gewässergüteverhältnisse in den beanspruchten Vorflutern dürfen nicht nachteilig verändert werden.
- 1.5.47.2. Vor Beginn der Baumaßnahme sind die Fischereiberechtigten in betroffenen Gewässerabschnitten rechtzeitig (mindestens 3 Wochen vorher) zu informieren. Das Bauende ist ebenfalls anzuzeigen.
- 1.5.47.3. Mögliche Schäden für Fische und Fischnährtiere sind durch geeignete Sicherheitsvorkehrungen während der gesamten Bauzeit an den vom Ausbau der Regenwasserbeseitigungsanlage betroffenen Gewässern zu vermeiden.
- 1.5.47.4. Wenn bei Unfällen, Betriebsstörungen etc. verunreinigtes Wasser über die Regenwasserkanalisation in den Vorfluter gelangt, sind die Fischereiberechtigten sofort zu verständigen.
- 1.5.47.5. Dem Fachberater für Fischerei ist die Besichtigung aller Anlagen zur Regenwasserbeseitigung einschließlich der Vorfluter im Benutzungsbereich zu gestatten.

## 1. Kostenentscheidung

1. Der Markt Mittenwald hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
2. Der Markt Mittenwald ist von der Zahlung der Gebühr befreit. Die Festsetzung der Gebühr war entbehrlich. An Auslagen sind 542,- € angefallen (429,- € Wasserwirtschaftsamt Weilheim, ,113- € Fachberatung für Fischerei).

### Gründe

#### I. Sachverhalt

##### 1. Anlass

Die Goethestraße sowie die im Westen angrenzende Grünfläche entwässern im derzeitigen Bestand teilweise über private Grünflächen sowie in eine bestehende Rohrleitung der Deutschen Bahn. Im Zuge des geplanten Ausbaus der Goethestraße, auf einer Länge von rund 260 m, ist die Neuregelung der Niederschlagswasserbeseitigung vorgesehen. Die Planung sieht vor, das auf der Fahrbahn anfallende Niederschlagswasser über Straßeneinläufe zu fassen und einem neuen Regenwasserkanal zuzuführen.

Das Niederschlagswasser der Böschung wird am westlichen Fahrbahnrande über einen Schotterstreifen gefasst und in einer darunterliegenden Drainage gesammelt und ebenfalls dem neuen Regenwasserkanal zugeführt.

Vor der Einleitung in den Lainbach wird das gesammelte Niederschlagswasser in einer Sedimentationsanlage gereinigt.

## 2. Antrag

Der Markt Mittenwald beantragt die gehobene wasserrechtliche Erlaubnis für das Einleiten von Niederschlagswasser in den Lainbach (Gewässer III. Ordnung, Wildbach) aus dem Bereich der Goethestraße Nord in Mittenwald.

## 3. Auslegung des Planes

Das Verfahren gemäß Art. 69 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) in Verbindung mit den Vorschriften des fünften Teiles Abschnitt II des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) wurde durchgeführt. Auf Veranlassung des Landratsamtes Garmisch-Partenkirchen wurde der Plan gemäß Art. 73 Abs. 3 BayVwVfG durch den Markt Mittenwald ortsüblich bekanntgemacht. Der Plan lag vom 25.01.2021 bis 22.02.2021 zur Einsichtnahme aus. Einwendungen konnten in der Zeit vom 25.01.2021 bis 08.03.2021 beim Markt Mittenwald oder beim Landratsamt Garmisch-Partenkirchen erhoben werden. Gleichzeitig wurde die Behördenbeteiligung durchgeführt.

## 4. Stellungnahmen

- 4.1. Die untere Naturschutzbehörde des Landratsamtes Garmisch-Partenkirchen stimmte mit E Mail vom 07.09.2020 dem Vorhaben zu. Nebenbestimmungen sind nicht veranlasst.
- 4.2. Die Fachberatung für Fischerei erklärte mit Schreiben vom 15.10.2020 ihr Einverständnis unter Berücksichtigung vorgeschlagener Auflagen
- 4.3. Das Wasserwirtschaftsamt Weilheim (WWA) als allgemeiner amtlicher Sachverständiger stimmte dem Vorhaben mit Schreiben vom 28.04.2021 zu.
- 4.4. Die DB Immobilien AG nahm mit Schreiben vom 08.04.2021 zu dem Vorhaben Stellung. Unter Beachtung bestimmter Auflagen und Hinweise bestehen keine Bedenken gegen das Vorhaben.

Die Gemeindewerke Mittenwald, die KEW GmbH, die Energienetze Bayern GmbH sowie die Deutsche Telekom AG wurden mit E Mail vom 11.03.2021 beteiligt. Von diesen ging jedoch keine Äußerung ein.

## 5. Mündliche Verhandlung

Dem Antrag kann im Einvernehmen mit allen Beteiligten entsprochen werden. Eine mündliche Verhandlung ist somit gemäß Art. 67 Abs. 2 Nr. 1 BayVwVfG entbehrlich.

## II. Rechtliche Würdigung

### 1. Zuständigkeit

Das Landratsamt Garmisch-Partenkirchen ist zum Erlass dieses Bescheides sachlich und örtlich zuständig gemäß Art. 63 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG), Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG).



## 2. Rechtsgrundlage

Das Einleiten von Niederschlagswasser in den Lainbach stellt eine Gewässerbenutzung im Sinne des § 9 Abs.1 Nr. 4 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) dar. Hierfür ist eine wasserrechtliche Erlaubnis (§ 8 Abs.1 WHG) erforderlich.

Hierfür ist eine gehobene Erlaubnis nach § 15 Abs. 1 WHG zu erteilen, da diese hier im öffentlichen Interesse steht.

Rechtsgrundlage für die Zulassung der beantragten Gewässerbenutzung ist § 12 WHG.

Das Landratsamt Garmisch-Partenkirchen hat die maßgeblichen Belange ermittelt und diese gegen- und untereinander abgewogen.

Die Erlaubnis kann im Rahmen des wasserrechtlichen Bewirtschaftungsermessens erteilt werden, da das Vorhaben mit den wasserrechtlichen Anforderungen nach § 12 Abs. 1 Nr. 1 WHG vereinbar ist. Schädliche, auch durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbare oder nicht ausgleichbare Gewässerveränderungen gem. § 3 Nr. 10 WHG i.V.m. § 3 Nr. 7 WHG (Veränderungen der Gewässereigenschaften, die das Wohl der Allgemeinheit beeinträchtigen oder die nicht den Anforderungen des WHG entsprechen) sind nicht zu erwarten.

Daneben erfüllt die beabsichtigte Gewässerbenutzung gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 2 WHG auch alle anderen Anforderungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften, die sich auf das wasserrechtlich zu beurteilende Vorhaben beziehen.

Die Befristung beruht auf Art. 36 Abs. 2 Nr. 1 BayVwVfG und Nr. 2.1.8.2 der Verwaltungsvorschrift zum Vollzug des Wasserrechts (VWWas). Die Erlaubnis wird nach Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens befristet und ist bis zum 31.05.2041 wirksam. Im Rahmen der Ermessensausübung wurde den wirtschaftlichen Interessen und dem Vertrauensschutz des Unternehmers ebenso Rechnung getragen wie den einem steten Wandel unterliegenden Anforderungen im Gewässer- bzw. Umweltschutz. Die Befristung liegt im Rahmen der allgemein bei vergleichbaren Gewässerbenutzungen geübten Praxis.

## 3. Würdigung der Stellungnahmen

Die eingegangenen Stellungnahmen und Einwendungen werden wie folgt gewürdigt:

### 3.1. Untere Naturschutzbehörde des Landratsamtes Garmisch-Partenkirchen

Diesbezüglich bestehen keine Bedenken.

### 3.2. Wasserwirtschaftsamt Weilheim

Die vom Wasserwirtschaftsamt vorgeschlagenen Inhalts- und Nebenbestimmungen sind unter den Nrn. (1.5.1 bis 1.5.43) enthalten.

### 3.3. Fachberatung für Fischerei beim Bezirk Oberbayern

Die von der Fachberatung vorgeschlagenen Inhalts- und Nebenbestimmungen sind unter 1.5.44 bzw. unter dem Hinweis Nr. 20 berücksichtigt.

### 3.4. DB Immobilien AG

Die von der DB Immobilien AG vorgeschlagenen Auflagen und Hinweise wurden unter den Auflagen Nrn. 1.5.44 bis 1.5.46 sowie unter den Hinweisen bei den Ziffern 8 bis 19 berücksichtigt.

## 4. Inhalts- und Nebenbestimmungen

Die unter Nr. 1.5 des Bescheidtenors enthaltenen Inhalts- und Nebenbestimmungen sind im Sinne von § 13 Abs. 1 WHG nach pflichtgemäßem Ermessen, insbesondere im öffentlichen Interesse und zur Vermeidung oder zum Ausgleich schädlicher Umweltauswirkungen und nachteiliger Wirkungen für Dritte, geeignet, erforderlich und angemessen.

## 5. Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1, 2, 4 und 6 des Kostengesetzes (KG). Der Markt Mittenwald ist aufgrund Art. 4 Satz 1 Nr. 2 KG von der Zahlung der Gebühren befreit.

Die Erhebung der Auslagen begründet sich aus Art. 10 Abs. 1 Nr. 2 KG.

Die Auslagen errechnen sich wie folgt:

Wasserwirtschaftsamt Weilheim:	429,- €
Fachberatung für Fischerei	113,- €

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe** Klage bei dem

**Bayer. Verwaltungsgericht in München**  
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,  
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen** Form erhoben werden.

### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

### **Hinweise:**

1. Der Unternehmensträger ist verpflichtet, die behördliche Überwachung nach § 101 WHG, Art. 58 BayWG zu dulden.

2. Der Unternehmensträger haftet für alle Schäden die Dritten entstehen (§ 89 WHG). Arbeitsschutz und Unfallverhütungsvorschriften, Verkehrssicherungspflicht.
3. Die Belange des Arbeitsschutzes und die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften sind zu beachten. Die Verkehrssicherungspflicht für die Anlagen zur Niederschlagswasserbeseitigung liegt beim Unternehmensträger.
4. Bei Richtungs- oder Neigungswechsel sind die Entwässerungsleitungen mit Kontroll- bzw. Revisionschächten zu versehen. Der Abstand zwischen Kontroll- bzw. Revisionschächten soll maximal 50 bis 80 m betragen.
5. Eine Liste der privaten Sachverständigen in der Wasserwirtschaft (PSW) kann über das Internet ([http://www.lfu.bayern.de/wasser/sachverstaendige\\_wasserrecht/psw/index.htm](http://www.lfu.bayern.de/wasser/sachverstaendige_wasserrecht/psw/index.htm)) beim Landesamt für Umwelt (LfU) bezogen werden.
6. Die geltende Entwässerungssatzung des Marktes Mittenwald ist zu beachten.
7. Für die Errichtung und den Betrieb der Anlage sind die einschlägigen Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes und des Bayerischen Wassergesetzes mit den dazu ergangenen Verordnungen maßgebend. Die hiernach bestehenden Rechte, Verpflichtungen und Vorbehalte sind in den folgenden Inhalts- und Nebenbestimmungen grundsätzlich nicht enthalten.
8. Gegen die aus dem Eisenbahnbetrieb ausgehenden Emissionen sind erforderlichenfalls von der Gemeinde auf eigene Kosten geeignete Schutzmaßnahmen vorzusehen bzw. vorzunehmen.
9. Das Planen, errichten und Betreiben der geplanten baulichen Anlagen hat nach den anerkannten Regeln der Technik unter Einhaltung der gültigen Sicherheitsvorschriften, technischen Bedingungen und einschlägigen Regelwerke zu erfolgen.
10. Der Eisenbahnbetrieb darf weder behindert noch gefährdet werden.
11. Die bei der Bauausführung in Anspruch genommenen Flächen befinden sich in unmittelbarer Nähe zur Oberleitungsanlage der Bahn. Es wird auf die Gefahren der 15000 V Spannung der Oberleitung hingewiesen und auf die diesbezüglich einzuhaltenden Bestimmungen.
12. Die Standsicherheit und Funktionstüchtigkeit aller durch die geplanten Baumaßnahmen betroffenen Anlagen und das Betreiben der Betriebsanlagen der Bahn ist ständig und ohne Einschränkungen, auch insbesondere während der Baudurchführung zu gewährleisten.
13. Bei Bauausführungen unter Einsatz von Bau-/Hubgeräten (z.B. (Mobil-) Kran, Bagger etc) ist das Überschwenken der Bahnfläche bzw. der Bahnbetriebsanlagen mit angehängten Lasten oder herunterhängenden Haken nicht zulässig. Die Einhaltung dieser Vorgabe ist durch den Bau einer Überschwenkbegrenzung (mit TÜV Abnahme) sicher zu stellen. Die Kosten sind vom Antragsteller zu tragen.
14. Werden bei einem Kraneinsatz ausnahmsweise Betriebsanlagen der Deutschen Bahn AG überschwenkt, so ist mit der DB Netz AG eine schriftliche Kranvereinbarung abzuschließen, die mindestens 4-8 Wochen vor Kranaufstellung bei der DB Netz Ag zu beantragen ist. Auf eine ggf. erforderliche Bahnerdung wird hingewiesen. Der Antrag zur Kranaufstellung ist mit Beigabe der Konzernstellungnahme der DB zum Vorhaben

bei der DB Netz AG, Niederlassung Süd, Immobilienmanagement I.NF-S ®, Richelstraße 1, 80634 München, Herr Prokop, Tel.: 089/1308 72708, einzureichen. Generell ist auch ein maßstäblicher Lageplan (M 1:1000) mit dem vorgesehenen Schwenkardius vorzulegen.

15. Die Forderungen des Kabelmerkblattes und des Merkblattes der Berufsgenossenschaften der Bauwirtschaft „Erdarbeiten in der Nähe erdverlegter Kabel“ sind strikt einzuhalten.
16. Die Merkblätter und eine Verpflichtungserklärung werden bei der örtlichen Einweisung übergeben. Die Empfangsbestätigung bzw. Verpflichtungserklärung ist rechtzeitig vor Baubeginn und von der bauausführenden Firma unterzeichnet an die DB Immobilien zurückzusenden.
17. Die Deutsche Bahn AG weist darauf hin, dass ohne die unterzeichnete Empfangsbestätigung bzw. Verpflichtungserklärung mit den Bauarbeiten nicht begonnen werden darf. Die Deutsche Bahn AG bittet, mit mindestens 10 Werktagen Vorlauf und unter Angabe der Bearbeitungsnummer eine Kabeleinweisung bei der Deutschen Bahn AG zu beantragen. Die erfolgte Einweisung ist zu protokollieren.
18. Auf oder im unmittelbaren Bereich von DB Liegenschaften muss jederzeit mit dem Vorhandensein betriebsnotwendiger Kabel, Leitungen oder Verrohrungen gerechnet werden.
19. Baumaterial, Bauschutt etc darf nicht auf Bahngelände zwischen- oder abgelagert werden. Lagerungen von Baumaterialien entlang der Bahngeländegrenze sind so vorzunehmen, dass unter keinen Umständen Baustoffe bzw. Abfälle in den Gleisbereich (auch durch Verwehungen) gelangen.
20. Der Unternehmensträger oder sein Rechtsnachfolger haften für alle Schäden, die den Fischereiberechtigten durch den Bau aller Anlagen und die Vorflutbenutzung nachweislich entstehen (§ 89 WHG).
21. Inhalts- und Nebenbestimmungen können gemäß § 13 Abs. 1 WHG auch nachträglich festgesetzt werden (gesetzlicher Auflagenvorbehalt).
22. Die Erlaubnis ist nach § 18 Abs. 1 WHG widerruflich.



Pfeiffer



## Ausfertigung

Gegen Empfangsbekenntnis

Markt Mittenwald  
Dammkarstr. 3  
82481 Mittenwald

mit der Bitte um Kenntnisnahme. Auf die vorstehende Rechtsbehelfsbelehrung wird verwiesen.

Mit freundlichen Grüßen



Pfeiffer

